



Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0
 www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMG-	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 2482	DW 2695			06.05.2011
92070/0001-							
II/A/2/2011							

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz) erlassen und das Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes geändert wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zu dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz) erlassen und das Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den vorliegenden Entwurf, der in zeitgemäßer Form die Aufgaben des Obersten Sanitätsrates (OSR) und strukturelle Fragen dieses Gremiums regelt, keinen grundsätzlichen Einwand.

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Regelung in Bezug auf allfällige Interessenskonflikte. Dies wird als erster Schritt zur Steigerung der Transparenz gewertet. Allerdings sollte diese Verpflichtung auch auf allfällige gemäß § 6 in Fachausschüssen beigezogene Experten bzw. Expertinnen ausgedehnt werden. Eine Veröffentlichung von bekanntgegebenen Interessenskonflikten – etwa nach dem Vorbild der deutschen Ständigen Impfkommission (STIKO) – ist im Entwurf leider nicht vorgesehen. Die Bundesarbeitskammer regt eine dahingehende Abänderung des Entwurfs an.

Weiters sollten gesetzliche Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass ein Mitglied des OSR, bei dem ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), nicht an der Beratung und Beschlussfassung des OSR bzw. allfälliger Fachausschüsse des OSR mitwirken darf.

Der OSR ist nach dem vorliegendem Entwurf als beratende Kommission nach § 8 Bundesministerengesetz konzipiert. Dieser Bestimmung nach obliegt dem zuständigen Bundesminister bzw der Bundesministerin die Aufgabe neben der Zusammensetzung auch das Verfahren zur Meinungsbildung der Kommission festzulegen.

Nach § 5 des vorliegenden Entwurfs hat der OSR eine Geschäftsordnung zu beschließen, die unter anderem auch nähere Bestimmungen über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder (Z 1) sowie die Anwesenheit und die Beschlussfassung in den Sitzungen (Z 3) zu regeln hat. Auch wenn die Geschäftsordnung des OSR zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers bzw der Bundesministerin für Gesundheit bedarf, sollten diese Punkte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht der Regelung durch Geschäftsordnung überlassen werden, sondern durch Verordnung geregelt werden.

Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors